

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und damit jede Geldbewilligung abgelehnt.

Der Marschall stellt den inzwischen von dem Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher eingegangenen Antrag in Bezug auf die Stellvertretung des verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt zur Discussion. Derselbe lautet: Stellvertreter für die Ritterschaft, deren Einberufung.

„Hoher Landtag wolle dem Königl. Landtagscommissar auf die Mittheilung, daß für den im Stande der Ritterschaft für den Wahlverband der Regierungsbezirke Aachen-Düsseldorf gewählt und an der fernern Theilnahme an den Sitzungen verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt kein weiterer Stellvertreter einberufen werden könne, da die Liste der Stellvertreter erschöpft sei, ergebenst erwiedern: daß wegen Erschöpfung der Liste der allgemeinen Stellvertreter die von den betreffenden Regierungsbezirken speziell gewählten einzutreten haben.“

Abgeordneter Bentges: Er sei über diesen Punkt nicht informirt und bitte, diesen Antrag einem Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag erst in einem Ausschusse berathen werden müsse, um auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gebracht werden zu können. Da der Antrag genügend unterstützt wird, geht er an den I. Ausschuß.

Demnächst verliest der Abgeordnete Dieke eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend die Wahl des Herrn Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landes-Director der Rheinprovinz.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Montag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 13. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der siebenten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer der heutigen Sitzung fungirt der Abgeordnete Courtz.

Der Marschall theilt vor Eintritt in die Tagesordnung die Liste der Entschuldigten mit: Geschäftliche Mittheilungen.

Der Fürst von Haxfeld hat angezeigt, daß er zu seinem großen Bedauern an der ferneren Theilnahme der Sitzungen verhindert ist.

Der Graf von Nesselrode hat mitgetheilt, daß er in Folge des Todes seines Bruders den nächsten Sitzungen des Landtages nicht beiwohnen könne.

Der Abgeordnete Dieke hat sich auf telegraphischem Wege wegen seiner Abwesenheit für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ferner macht der Marschall die Mittheilung, daß im Bureau zwei Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König zur Unterschrift ausgelegt sind.

Landarmenhaus
zu Trier.

Art. 12.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier in die ständische Verwaltung.

Referent Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. dts. Mts. gemachten Vorbehalt für erledigt zu erklären, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Promemoria weiter entwickelt wären, ins Leben treten können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig spricht für den Antrag. Der Vorbehalt müsse aufgehoben werden, es trete sonst eine Verwirrung ein. Die Provinzial-Verwaltung habe kein Interesse, die Eigenthumsfrage zu erörtern. Seiner Ansicht nach sei der Staat Eigenthümer gewesen und geblieben und gegenwärtig übertrage der Staat den Besitz dieses Instituts an die Provinz zur Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë ist ebenfalls der Ansicht, daß der gemachte Vorbehalt nicht mehr festzuhalten sei. Nach den Ausführungen des Vorredners halte er es jedoch für angebracht einen anderen Vorbehalt dahin zu machen, daß der Staat seine eventuellen Eigenthumsrechte an die Provinz übertragen müsse.

Der Abgeordnete Bremig constatirt, daß der Vorredner damit einverstanden sei, daß der in der dritten Sitzung beschlossene Schlusssatz gestrichen werden müsse. Mit dem Augenblicke, wo die königliche Staatsregierung dies Institut der provinziellen Selbstverwaltung übergebe, trete Letztere den Besitz an, und eines Weiteren bedürfe es nicht. Er könne daher nicht einsehen, daß man über diese schwierige Frage mit dem Staate, der jetzt der Provinz dies Institut factisch als Eigenthum übergebe, noch einmal verhandeln wolle. Er sei daher der Ansicht, ohne jeden Vorbehalt in den Besitz des Instituts zu treten.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erklärt sich bereit, den von ihm beantragten Zusatz unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß die juristischen Ausführungen des Vorredners richtig seien.

Der Abgeordnete Bremig erklärt, daß er nicht einen Moment hierüber im Zweifel gewesen sei. Nach Maßgabe des Decrets vom Jahre 1810 müsse entweder der Staat, oder das Institut selbst als Corporation Eigenthümer sein. Im ersteren Falle übergebe der Staat dies Institut der Provinz, und im anderen Falle gehöre es der Provinz von dem Augenblicke an, wo es in den Verband derselben aufgenommen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband bemerkt, daß es ihm noch nicht klar geworden sei, zu wessen Gunsten die damalige Regierung durch das Decret vom Jahre 1810 das Institut abandonirt habe, und bittet darüber um eine nähere Aufklärung.

Der Referent erklärt nach nochmaliger Verlesung des erwähnten Decrets, daß nach seiner Meinung darin nirgends gesagt sei, an wen diese Abtretung erfolgt sei, sondern nur, daß dieselbe zu allgemeinen Wohlthätigkeitszwecken stattgefunden habe. Für ihn sei es wesentlich, daß die Provinz am 1. Januar k. J. in den Besitz trete, welcher nicht werde angefochten werden, und zur Verjährung führen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband führt aus, daß es sich empfehle in dem Regulativ von den Eigenthumsverhältnissen gar nicht zu sprechen.

Der Abgeordnete Bremig erklärt hierauf, daß es am besten sei, wenn man die frühere Vorlage wieder herstelle.

Der Marschall erklärt, daß der einmal gefaßte Beschluß nach der Geschäftsordnung des Landtages in derselben Session nicht mehr aufgehoben werden könne. Der Landtag könne aber erklären, daß durch die geschehene Darlegung der frühere Vorbehalt erledigt sei.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Unterstützung zum Wegebau der Weyerbusch-Herchener Straße für die Gemeinde Werthausen. Wegebau-Unterstützung
an die Gemeinde
Werthausen.

Referent Freiherr von Plettenberg-Mehr um.

Der IV. Ausschuß beschloß, wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, daß dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung überwiesen und dieser autorisirt werde, event. aus den zur Disposition gestellten Mitteln eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses über den Antrag des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Restauration der dortigen Pfarrkirche. Zuschuß zum Kirchen-
bau in Cornelimünster

Referent: Abgeordneter Kockers.

Die Minorität des Ausschusses mit 5 Stimmen glaubt dem hohen Hause den Uebergang zur motivirten Tagesordnung deshalb vorschlagen zu müssen, um den Petenten anheim zu geben, bei dem nächsten Landtage unter Vorlegung der erforderlichen Materialien die Bitte um eine Beihilfe aus Provinzialfonds zu erneuern.

Die Majorität hingegen mit 7 Stimmen stellt den Antrag, das hohe Haus wolle über die Petition des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster zur Tagesordnung übergehen.

Der Marschall eröffnet über diese Anträge die Discussion.

Der Abgeordnete v. Heister erklärt sich mit der Motivirung des Minoritätsgutachtens einverstanden. Es müsse zuerst festgestellt werden, ob das Bauwerk ein hervorragendes sei, und was die Gemeinde bereits beigetragen habe und nach Lage ihrer Mittel noch beizusteuern im Stande sei. Die in dem Majoritätsgutachten enthaltenen Gründe könne er nicht anerkennen, und wenn darin im Allgemeinen gesagt werde, der Fonds würde durch derartige Bewilligungen zu sehr in Anspruch genommen, so müsse er darauf hinweisen, daß ein Zinsüberschuß von 140,000 Mark vorhanden sei. Er bitte daher, den Minoritätsantrag anzunehmen und dadurch der Gemeinde Gelegenheit zu geben, mit aufklärenden Angaben wieder an den Landtag hervanzutreten.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß die Majorität mit ihrem Antrage gerade das habe vermeiden wollen, was der Vorredner als wünschenswerth hingestellt habe. Man sei im Allgemeinen der Ansicht gewesen, daß nur in solchen Fällen, wo gewichtige Gründe für die Restauration von derartigen Bauwerken sprechen, der Landtag eine Beihilfe gewähren könne.

Der Abgeordnete Lamberts spricht sich für das Minoritätsgutachten aus. Der Gesichtspunkt, daß ähnliche Petitionen nachfolgen würden, könne nicht maßgebend sein, da jeder einzelne Fall an sich geprüft werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen spricht sich ebenfalls für die Annahme des Minoritätsgutachtens aus. Er sehe den Antrag der Minorität als unschuldig an und bitte, demselben beizupflichten.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg schließt sich der Ansicht des Beredners an. Man möge der Gemeinde aufgeben eine Zeichnung der Kirche einzureichen.

Der Marschall erklärt, daß eine solche Zeichnung bereits vorliege.

Der Abgeordnete Gumnich erklärt sich für das Minoritätsgutachten unter Bezugnahme auf ein aus Aachen ihm zugegangenes Schreiben des Dr. Bock, der die Erforschung von Alterthümern zu seiner Lebensaufgabe gemacht habe, und der die dortige Pfarrkirche ein großartiges Monument von der höchsten Bedeutung nenne.

Abgeordneter Bremig: Die Majorität des Ausschusses habe ein ganz correctes Verfahren eingeschlagen, indem sie den Antrag stelle, über die Petition einfach zur Tagesordnung überzugehen. Durch diesen Antrag bleibe die Sache, welche bis jetzt nicht aufgeklärt sei, intakt.

Der Abgeordnete von Heister erklärt sich wiederholt für Annahme des Minoritätsantrages, indem dadurch den Petenten die Erneuerung ihrer Bitte ermöglicht werde, indem die Annahme der Tagesordnung als Abweisung erscheine.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, der Landtag sei nicht dazu da, den Petenten Instruktionen in Bezug auf ihre Gesuche zu geben.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt zunächst den weitgehendsten Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird zur Abstimmung über den Antrag der Minorität geschritten.

Der Antrag wird angenommen.

Verordnung zur
Ausführung der Vor-
schriften im §. 22.
des Fischerei-Gesetzes
vom 30. Mai 1874
für die Rheinprovinz.

Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Vorschriften im §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 für die Rheinprovinz.

Referent: Abgeordneter Seul.

Der III. Ausschuss beantragt: das hohe Haus wolle dem vorgelegten Entwurfe mit Motiven mit der einzigen redactionellen Aenderung seine Zustimmung ertheilen, daß für die Nr. 2 des §. 10 des Entwurfes die folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. — Dagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.“

Gleichzeitig erlaubt sich der III. Ausschuss dem hohen Landtage eine Resolution zur Annahme und Mittheilung an den Herrn Landtags-Commissar vorzuschlagen, dahingehend,

„daß den nach §. 11 des Fischerei-Gesetzes auszufertigenden Erlaubnißscheinen eine Einrichtung gegeben werden möge, daß dieselben etwa nach Art der bereits eingeführten Jagdscheine, in einer auch dem gemeinen Manne, wozu die Berufsfischer meistens zählen, verständlichen Weise die hauptsächlichsten bei dem Betriebe der Fischerei zu beachtenden Vorschriften enthalten.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Schell beantragt einen Zusatz zu Nr. 2 des §. 10, dahingehend:

„Der Fang der Salme ist auch durch Gabeln zulässig.“

Nach Motivirung dieses Antrages Seitens des Antragsstellers eröffnet der Marschall hierüber die Discussion.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Er wohne im Siegkreise, wo viele Salme gefangen würden. Es sei hier durchaus nicht üblich, dieselben mit Gabeln zu stechen, sie würden vielmehr ganz allgemein mit Netzen gefangen.

Anl. 13.